

DER LANDRAT

Referat: Referat R	DRUCKSACHE	
Az.: 14 05 (2022)	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 24.10.2022	116	2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	25.11.2022		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	14.12.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Referat R
Gefertigt: R i. V. Ma	Beteiligt:		Landrat	zur Beschlussausführung.
			gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 153ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschließt der Kreistag die zu dieser Vorlage als Anlage beigefügte „Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Helmstedt“.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 116	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen: keine

5 Die Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes sind in § 155 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) aufgeführt. Über die in § 155 Abs. 1 NKomVG festgelegten Pflichtaufgaben hinaus hat der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung vom 11.12.2019 alle Aufgaben nach § 155 Abs. 2 Nrn. 1 – 6 NKomVG und somit auch die Überprüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit übertragen. Häufigkeit und Umfang dieser
10 Prüfungen stehen dabei grundsätzlich im Ermessen des Rechnungsprüfungsamtes.

15 Damit ist der Prüfungsauftrag des Rechnungsprüfungsamtes grundsätzlich festgelegt. Im Interesse von effektiven und transparenten Geschäftsabläufen und auch im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit ist eine klarstellende schriftliche Fixierung darüber hinausgehender Regelungen sowohl für das Rechnungsprüfungsamt als auch für die Kreisverwaltung sinnvoll. Diese werden üblicherweise über den Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung geregelt.

20 Die vorliegende Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes und für die konstruktive Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Landkreises Helmstedt, um die mit der Sonderstellung des Rechnungsprüfungsamtes verbundenen Sonderrechte für alle Beteiligten verbindlich zu regeln.

25 Mit dem Erlass der Rechnungsprüfungsordnung wird die durch die Kommunalverfassung vorgegebene Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes gestärkt, darüber hinaus stellt sie ein wesentliches Kriterium für das Qualitätsmanagement des Rechnungsprüfungsamtes dar.

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Helmstedt

vom

00.00.2022

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 153 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Landkreis Helmstedt hat gem. § 153 NKomVG ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Die Verpflichtung der Leitungen der Geschäfts- und Fachbereiche und Referate zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle im eigenen Zuständigkeitsbereich wird hiervon nicht berührt.

§ 2 Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich.

(2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge sind die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nur dem Gesetz unterworfen und insoweit nicht an Weisungen gebunden (§ 154 Abs. 1 NKomVG).

§ 3 Organisation, Berufung und Abberufung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung und den Prüfern.

(2) Der Kreistag beruft die Leiterin bzw. den Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Die Abberufung der Leiterin bzw. des Leiters bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 154 Abs. 2 NKomVG).

(3) Sowohl die Leitung als auch die Prüferinnen und Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein, insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf doppeltem, kaufmännischem oder technischem Gebiet haben.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist fachlich und personell so auszustatten, dass eine unbeeinflusste, unabhängige und kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung entsprechend der kommunalverfassungsrechtlichen Stellung gewährleistet ist.

(5) Die Leitung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufgaben dem Kreistag gegenüber verantwortlich. Sie regelt die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer. Die der Leitung nach dieser Rechnungsprüfungsordnung zustehenden Rechte werden im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Leitung wahrgenommen. Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten eigenverantwortlich durch.

§ 4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die gesetzlich übertragenen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus §§ 155 Abs. 1, 157, 158 Abs. 1 NKomVG.

(2) Darüber hinaus wurden dem Rechnungsprüfungsamt mit Beschluss des Kreistages vom 11.12.2019 folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
4. die Prüfung der Betätigung der Kommune bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Kommune eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat und
6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 S. 2 und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Kommune die Aufsicht führt.

(3) Bei der Übertragung zusätzlicher Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben vorrangig zu erfolgen hat.

§ 5 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bei kreisangehörigen Kommunen

(1) Sofern in kreisangehörigen Kommunen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht und sie die Rechnungsprüfung nicht oder nicht vollständig nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit übertragen haben, obliegt die Rechnungsprüfung im Rahmen der §§ 147, 155 Abs. 1, 156 Abs. 1 – 3, 157 und 158 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Kommune.

§ 6 Sonstige Prüfaufträge

(1) Der Kreisausschuss hat nach § 154 Abs. 1 NKomVG das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt konkrete Einzelaufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.

§ 7 Pflichten und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes hat das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt weist sich durch einen Dienstaussweis aus.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in den Geschäftsgang einzugreifen.

(4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, von den Geschäftsbereichen und Referaten jede für die Prüfung notwendige Auskunft und in diesem Rahmen den Zutritt zu allen Räumen, die Öffnung von dienstlichen Behältern usw., die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bzw. Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen, gleich welchen Mediums, zu verlangen.

(5) Dies gilt auch gegenüber Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche bzw. gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen. Stehen diesem Verlangen anderslautende Dienstvorschriften entgegen, so ist dem Landrat unverzüglich Mitteilung zu machen. Dieser

entscheidet, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, wie weit dem Rechnungsprüfungsamt die Einsichtnahme gestattet wird.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt ist ein Lesezugriff auf Software einzuräumen, soweit es für die Prüfung sachdienlich ist.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, Ortsbesichtigungen, z.B. auf Baustellen und bei Inventuren, vorzunehmen und die zu prüfende Einrichtung aufzusuchen. Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Den Prüfern ist Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken, Baustellen usw. zu gewähren.

(8) Geprüfte Unterlagen sind von den Prüferinnen und Prüfern mit einem Prüfzeichen in der Farbe „grün“ zu versehen. Prüfzeichen sind Abhakungen sowie ein mit Datum, Namenszug bzw. Unterschrift versehener Stempelaufdruck.

(9) Das Rechnungsprüfungsamt wirkt bei Bedarf beratend und begleitend mit, ohne dass die fachliche Verantwortung der zuständigen Organisationseinheit davon berührt wird.

(10) Die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben verpflichtet, der Leitung unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen, insbesondere den Anfangsverdacht auf Unregelmäßigkeiten, strafbare Handlungen, wesentliche Dienstwidrigkeiten oder arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen mitzuteilen.

(11) Werden bei einer Prüfung Anhaltspunkte für den Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung, wesentliche Unkorrektheiten oder ein Korruptionsverdacht festgestellt, hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat zu unterrichten, damit dieser die Staatsanwaltschaft einschalten kann.

(12) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, die gleichzeitig bestellter Ansprechpartner Korruptionsprävention ist, hat das Recht und die Pflicht, Hinweise auf strafbare Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen mit den Strafverfolgungsbehörden zu besprechen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

§ 8 Prüfungsdokumentation und Prüfungsberichte

(1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Vor Beginn der Prüfung wird die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit über Inhalt und Beginn der Prüfung informiert.

(2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehende Einschränkungen anzuordnen oder auf Prüfungen ganz oder teilweise zu verzichten, sofern dringende dienstliche Gründe dies erfordern und dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden (§ 155 Abs. 3 NKomVG).

(3) Alle Prüfungshandlungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer nachvollziehbar dokumentiert.

(4) Grundsätzlich sind alle Prüfungen mit einem Bericht abzuschließen, die wesentliche Feststellungen und Beanstandungen enthalten. Unwesentliche Feststellungen sind nach Möglichkeit im Verlauf der Prüfung auszuräumen. Vor der endgültigen Berichtsabfassung sind die Prüfungserkenntnisse grundsätzlich in einem Abschlussgespräch mit der geprüften Stelle zu erörtern.

(5) Ausfertigungen der Prüfberichte sind vorzulegen:

Jahresabschluss- und Gesamtabchlussprüfungen	dem Landrat und EKR, Vorstand I, GB 20
Prüfungen der Kreiskasse einschl. Zahlstellen	Vorstand I, GB 20, Kassenaufsicht, Kassenleitung
Sachbezogene Prüfungen	Landrat und dem für den geprüften Bereich zuständigen Vorstand, GB 20

(6) Die geprüften Stellen, denen Berichte oder Prüfungsvermerke des Rechnungsprüfungsamtes mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen ab Kenntnisaufnahme des geprüften Bereiches, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart.

(7) Prüfungsberichte aufgrund von besonderen Beschlüssen des Kreistages (§ 4 Abs. 2) oder des Kreisausschusses (§ 6) und Berichte von besonderer Bedeutung legt das RPA mit der Stellungnahme der Verwaltung hierzu über den Landrat dem Kreisausschuss bzw. Kreistag vor.

(8) Die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung sind bei Bedarf Tagesordnungspunkt im Kreisausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt berichtet in diesem Ausschuss über die Prüfungen gem. § 155 Abs. 1 NKomVG und § 4 Nr. 2 der RPO. Der jeweilige Prüfungsgegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Daneben berichtet das Rechnungsprüfungsamt über Dinge von wesentlicher Bedeutung.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei wesentlichen Organisations- und Verfahrensfragen, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens rechtzeitig vor der Entscheidung darüber zu informieren, um sich ggf. äußern zu können.

(2) Im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung ist das Rechnungsprüfungsamt vor einer beabsichtigten Erteilung von Aufträgen zur Softwarebeschaffung bzw. vor Programmänderungen oder -ergänzungen zu unterrichten. Programmfreigaben sind unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(3) Vor der Einführung von Gutscheinen, Eintrittskarten und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu äußern.

(4) Im Zusammenhang mit Beteiligungen, Zuschussgewährungen usw. haben die Fachbereiche darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungsprüfungsamt Prüfrechte eingeräumt werden.

(5) Die Geschäftsbereiche, Eigenbetriebe und sonstige Dienststellen haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht der Veruntreuung oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landkreis entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Beraubung und für Kassenfehlbeträge.

(6) Prüfungsbemerkungen sind vordringlich zu bearbeiten. Hierzu ist fristgerecht Stellung zu nehmen.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Neugründungen von Eigenbetrieben, Gesellschaften und Anstalten mitzuteilen. Soweit der Landkreis Helmstedt die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft hält, sind die Prüfungsrechte nach §§ 157, 158 NKomVG im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

(8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Einrichtungsverfügungen für Handvorschusskassen und Geldannahmestellen sowie die Prüfvermerke über die jährliche dezentrale Prüfung durch die Fachbereiche zuzuleiten.

(9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Vergaben ab bestimmten, je nach Leistungsart, festgelegten Wertgrenzen vor Auftragserteilung im Original, sofern vorhanden, vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, Vergabefälle auch unterhalb der Wertgrenzen zu prüfen. Das Recht auf Prüfungen von Vergabeverfahren im Rahmen der Jahresabschluss- und Belegprüfungen bleibt unberührt.

(10) Dem Rechnungsprüfungsamt wird per Gesetz ein umfassendes Informationsrecht zur Aufgabenwahrnehmung eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert, möglichst in digitaler Form, zu übersenden:

- Alle Vorschriften und allgemeinen Verfügungen, die für die Durchführung von Prüfungsaufgaben von Bedeutung sind,
- Berichte anderer Prüfungsorgane (z. B. Rechnungshöfe, Finanzamt, SV-Träger, Wirtschaftsprüfer) sowie die Stellungnahme der Verwaltung dazu,
- Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- alle Einladungen zu Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse sowie sonstiger Gremien (Projektgruppen) sowie der Niederschriften,
- die Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen und Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Helmstedt, den _____

Radeck

Landrat